

VERMUTLICH TAUSENDE VON ERBEN IN DEUTSCHLAND SCHLAFEN DERZEIT SCHLECHTER ALS SONST



Florian Jandl ist Jahrgang 1977. Er absolvierte sein Jura-Studium in Konstanz und sein Referendariat in Landau, Speyer, Stuttgart, München und Toronto/Kanada. Florian Jandl ist spezialisiert auf Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht.



Markus Krauter ist Jahrgang 1974. Er absolvierte sein Jura-Studium und sein Referendariat in Marburg, Tübingen und Stuttgart. Seit 2009 ist er auch als Steuerberater zugelassen. Markus Krauter war von 2002 bis 2009 Finanzbeamter. Er ist spezialisiert auf Steuer- und Strafstrafrecht.

Der Grund: Sie haben schon vor einiger Zeit von ihren Eltern, Großeltern oder sonstigen Verwandten und Bekannten ein Konto in der Schweiz geerbt und dies dem Fiskus nicht offenbart. Speziell nach dem Bekanntwerden des Diebstahls von Daten deutscher Kunden bei Schweizer Banken überlegen viele, welche Konsequenzen eintreten, wenn sich auch ihre Daten auf einer der den Finanzverwaltungen der Länder angebotenen CDs befinden, und ob sie aufgrund der drohenden Konsequenzen eine strafbefreiende Selbstanzeige abgeben können und sollen. Florian Jandl und Markus Krauter von der Kanzlei Frick Quedenfeld erläutern im folgenden Fachbericht die Probleme von unangemeldeten Erbschaften.

Der Erbe muss sich bei seinen Überlegungen über folgende Punkte klarwerden:

1. Der Erbe ist aufgrund erbschaftsteuerrechtlicher Vorschriften dazu verpflichtet, das in der Schweiz angelegte Vermögen des Erblassers im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung anzugeben, wenn schon das Kapitalvermögen den zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehenden Freibetrag überstiegen hat, oder der Freibetrag bei der Addition des in der Schweiz angelegten Vermögens mit dem sonstigen Wert des Nachlasses überschritten wird. Unterlässt er dies, begeht er eine Erbschaftsteuerhinterziehung.
2. Ferner ist der Erbe aufgrund des § 153 Abgabenordnung verpflichtet, die Steuern, die der Erblasser dadurch hinterzogen hat, dass er die im Ausland erzielten Kapitalerträge nicht in seiner Einkommensteuererklärung erklärt hat, unverzüglich nachzumelden und zu bezahlen. Diese vom Erblasser geerbte Steuerschuld erhöht sich um 6 % Hinterziehungszinsen pro Jahr auf die vom Erblasser hinterzogenen Steuern.



Unterlässt der Erbe diese Nachmeldung, begeht er eine eigene Steuerhinterziehung durch Unterlassen und macht sich persönlich selbst strafbar. Er erbt quasi die Steuerhinterziehung.

Hat der Erbe unterlassen, das geerbte Kapitalvermögen im Ausland dem Fiskus anzuzeigen, so wird er naturgemäß auch die nach dem Erbfall auf dem Auslandskonto erwirtschafteten Kapitalerträge nicht in seiner eigenen Einkommensteuererklärung angeben. Die Abgabe dieser unvollständigen Einkommensteuerklärungen stellt dann wiederum eine aktiv begangene Einkommensteuerhinterziehung dar. Solange das von ihm geerbte Kapital im Ausland Erträge erwirtschaftet und der Erbe dies nicht in seinen Einkommensteuerklärungen angibt, begeht er somit Jahr für Jahr eine erneute Steuerhinterziehung. Wird diese Steuerhinterziehung entdeckt, ist auch die auf die Kapitalerträge anfallende, hinterzogene Steuer mit 6 % für jedes einzelne Jahr zu verzinsen.



© konstantynov, www.shutterstock.com

3. Im Fall der Entdeckung der Steuerhinterziehung, beispielsweise dadurch, dass sich die Daten des Steuerpflichtigen auf der von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen angekauften CD befinden, wird gegen den Erben ein Steuerstrafverfahren eingeleitet und bekanntgegeben. Die Bekanntgabe des Steuerstrafverfahrens erfolgt bei lediglich geringfügig hinterzogenen Steuern per Einschreiben. In gravierenderen Fällen muss der Erbe damit rechnen, dass seine Wohn- und evtl. auch Geschäftsräume von mehreren Steuerfahndungsbeamten durchsucht werden, die in Mannschafsstärke im Morgengrauen vor der Haustür und / oder am Arbeitsplatz erscheinen. Üblicherweise lässt sich aufgrund des martialischen Auftretens der Steuerfahndungsbeamten die Tatsache einer Durchsuchung auch nur schwer vor der Nachbarschaft verbergen, was eine weitere unangenehme Nebenfolge der Durchsuchung sein kann.

In allen Fällen prominenter Betroffener hat nach unseren Erfahrungen der letzten Jahre auch die Presse über die Durchsuchung berichtet.

Im Rahmen einer solchen Durchsuchung wird in den seltensten Fällen auf den Intimbereich des Mandanten Rücksicht genommen. Fotoalben vom letzten Strandurlaub werden höchst interessiert in Augenschein genommen, um anhand derer Rückschlüsse auf den Lebensstandard des Steuerpflichtigen ziehen zu können. Aus Sicht der Steuerfahndung können sich Bankunterlagen aus der Schweiz selbstverständlich auch in der Unterwäscheschublade der Ehefrau befinden, die deswegen auch durchwühlt wird. Sollte die Steuerfahndung zur Durchsuchung erscheinen, ist die Begleitung der Durchsuchung durch einen im Steuerstrafrecht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Steuerberater unbedingt zu empfehlen, um die Auswüchse des Jagdfiebers der Steuerfahnder einzudämmen. Nach der Durchsuchung ermittelt die Steuerfahndung teilweise jahrelang und erstellt erst nach Abschluss der Ermittlungen einen Abschlussbericht.

4. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Strafverfolgungsbehörde,

ob das Verfahren – u. U. gegen Zahlung einer Geldauflage – eingestellt werden kann, ein Strafbefehl beim Amtsgericht beantragt wird, oder ob sie – im schlimmsten Fall – Anklage zum Steuerstrafrichter beim Amtsgericht oder bei einer Wirtschaftsstrafkammer erhebt. Bei dieser Entscheidung spielt sowohl ein Urteil des BGH vom 02.12.2008 eine Rolle, als auch eine Gesetzesänderung aus dem Dezember 2008, nach der die strafrechtliche Verjährungsfrist bei einer Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall auf zehn Jahre verlängert wurde. Dies bedeutet, dass bei einer jährlichen Hinterziehung von € 100.000, pro Jahr nach zehn Jahren ein Steuerhinterziehungsbetrag von € 1.000.000 im Raum steht. Nach der Verschärfung der Rechtsprechung des BGH in seinem Urteil vom 02.12.2008 läuft der Hinterzieher dieses Betrags Gefahr, eine Haftstrafe verbüßen zu müssen. Denn nach dem Urteil des BGH vom 02.12.2008 soll bei einer Hinterziehungssumme von 1.000.000 € eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe verhängt werden.

5. Dieses Bedrohungsszenario kann der Erbe unter Umständen selbst vermeiden. Gibt der Erbe mit Hilfe eines erfahrenen Steuerstrafrechtlers eine Selbstanzeige ab, und bezahlt die hinterzogenen Steuern innerhalb einer vom Finanzamt gesetzten Frist, erlangt er Straffreiheit. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erbe das nicht in die Erbschaftsteuererklärung aufgenommene Vermögen, sowie die vom Erblasser zu Lebzeiten erwirtschafteten Kapitalerträge und seine eigenen, nicht gemeldeten, Kapitalerträge nacherklärt. Liegen keine Ausschlussgründe für die Selbstanzeige vor, so hat der Erbe das Risiko eines mit einer Strafe endenden Strafverfahrens selbst in der Hand. Ausgeschlossen ist die Selbstanzeige jedoch in den Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen schon die Einleitung des Steuerstrafverfahrens bekannt gegeben wurde, die Tat entdeckt ist und der Steuerpflichtige damit rechnen musste oder beim Steuerpflichtigen ein Betriebsprüfer vor Abgabe der Selbstanzeige zur steuerlichen Prüfung erschienen ist.

Faktische Hinderungsgründe können einer Selbstanzeige ebenfalls entgegenstehen, so beispielsweise drohende Disziplinarmaßnahmen bei Beamten. Trotz Eintritt der Strafbefreiung werden die Verfahrenseinstellungen in der Regel an

Unterlässt der Erbe diese Nachmeldung, begeht er eine eigene Steuerhinterziehung durch Unterlassen und macht sich persönlich strafbar.

den Dienstherrn des Beamten weitergeleitet, der in der Vergangenheit in einigen Fällen empfindliche Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen hat, die bei gravierenden Hinterziehungsbeträgen bis zur Degradierung reichen.

Für Steuerpflichtige, deren Kontodaten sich auf der dem Land Nordrhein-Westfalen angebotenen CD befinden, wird es

allmählich eng. Eine Tatentdeckung und somit der Ausschlussgrund für eine Selbstanzeige kann vorliegen, wenn die Ermittlungsbehörden die Daten der CD mit den Steuerakten abgeglichen haben. Bei Kunden der Schweizer Bank Credit Suisse ist nicht ausgeschlossen, dass die Strafverfolgungsbehörden argumentieren, die Steuerpflichtigen hätten mit der Tatentdeckung rechnen müssen, da diese Bank bislang in allen einschlägigen Medienberichten genannt wurde. Allerdings kommt es auch bei der Frage der Tatentdeckung auf die Umstände des Einzelfalls an. Diese sollten von einem erfahrenen Steuerstrafverteidiger geprüft werden.

6.

Bei der Überlegung, ob eine Selbstanzeige mit Unterstützung eines erfahrenen Steuerstrafrechtlers abgegeben und damit Straffreiheit erzielt wird oder weiterhin das Vermögen im Verborgenen in der Schweiz belassen wird im Vertrauen da-

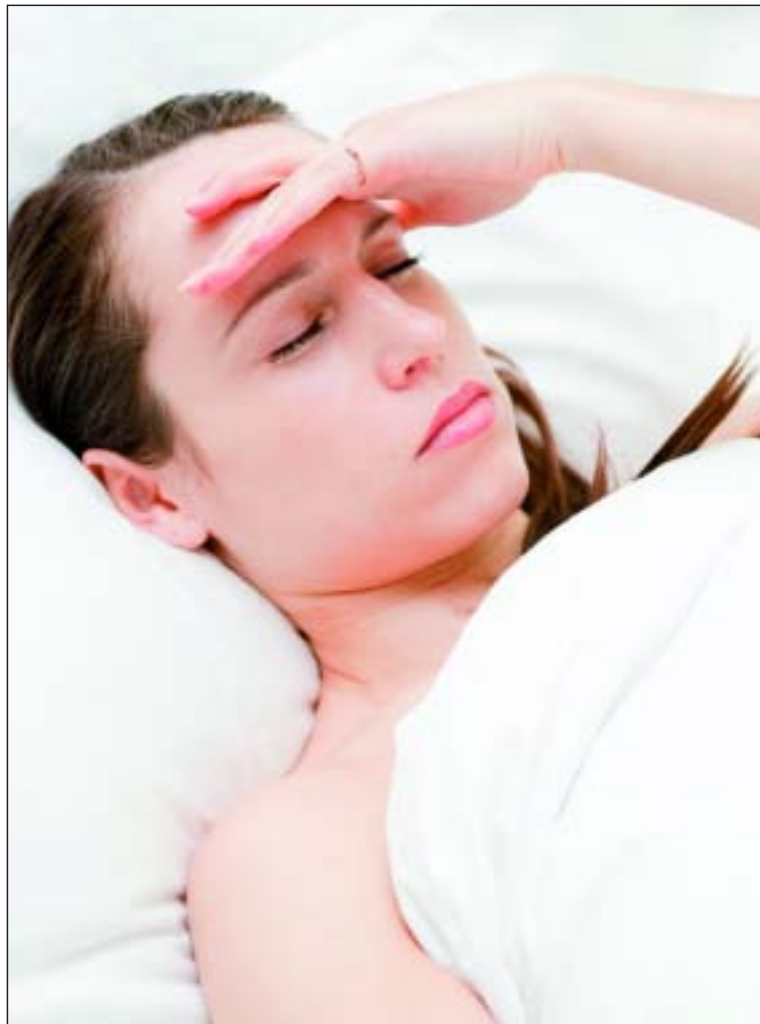
rauf, dass eine Entdeckung unterbleibt, sollte die politische Diskussion um die Abschaffung der Selbstanzeige sowie zukünftige Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz in Amts- und Rechtshilfesachen im Auge behalten werden. In letzter Zeit ist in der Politik parteiübergreifend die Forderung nach der Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige laut geworden. Die Diskussion darüber hat sich zwar wieder etwas beruhigt, allerdings sollte bedacht werden, dass im Falle der Abschaffung keine Möglichkeit mehr zur strafbefreienden Nachmeldung und anschließender uneingeschränkter Nutzung des Vermögens besteht. In diesem Fall kann der Steuerpflichtige nur noch darauf hoffen, dass die Steuerhinterziehung nicht entdeckt wird.

Eine Entdeckung könnte jedoch aus zukünftigen Amts- und Rechtshilfeabkommen mit der Schweiz drohen. Auch die Schweiz wird sich in Kürze dem internationalen Druck beugen und in Steuersachen schon im Besteuerungsverfahren im Wege der Amtshilfe, d. h. ohne strafrechtliches Rechtshilfeersuchen, Bankdaten und Kapitalerträge an die deutschen Finanzbehörden melden. Die Daten werden jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines solchen Abkommens mit der Schweiz übermittelt. Allerdings können solche Daten ab dem Jahr 2011 durchaus Rückschlüsse auf frühere Jahre ermöglichen.

FAZIT

Es bleibt festzustellen, dass die Nachmeldung des Vermögens in der Schweiz i.d.R. sinnvoll ist, da das Entdeckungsrisiko in Zukunft nicht kleiner wird. Die Folge einer solchen Selbstanzeige ist, dass der Steuerpflichtige erhebliche Beträge aus seinem inzwischen aufgrund der allgemeinen Entwicklung an den Aktienmärkten i.d.R. „abgeschmolzenen“ Kapitalvermögen zur Bezahlung der Steuern und Zinsen aufwenden muss. Dafür kann er das Vermögen in der Schweiz einsetzen. Der Vorteil ist die freie Verfügbarkeit über das Vermögen in der Schweiz sowie die Ersparnis einer Geldstrafe oder Bewährungsaufgabe. Schlaflose Nächte sind dann ebenfalls passé.

*Florian Jandl und Markus Krauter /
Kanzlei FRICK QUEDENFELD*



PARTNERSCHAFT?

Einfühlen, mitdenken, vorankommen:
Wir erreichen Ziele. Ihre Ziele.



KLEINER Rechtsanwälte

Düsseldorf:

Neuer Zollhof 3
40221 Düsseldorf
Tel.: + 49 / 211 / 30 20 66 - 0
Fax: + 49 / 211 / 30 20 66 - 11
duesseldorf@kleiner-law.com

Mannheim:

Leibnizstraße 9
68165 Mannheim
Tel.: + 49 / 621 / 15 03 99 - 0
Fax: + 49 / 621 / 15 03 99 - 88
mannheim@kleiner-law.com

Singapur:

150, Cecil Street, Suite 15-01
Singapur 069543
Tel.: + 65 / 63 33 09 66
Fax: + 65 / 63 33 06 77
singapur@kleiner-law.com

Stuttgart:

Alexanderstraße 3
70184 Stuttgart
Tel.: + 49 / 711 / 60 17 08 - 0
Fax: + 49 / 711 / 60 17 08 - 88
stuttgart@kleiner-law.com



KLEINER. DER FEINE UNTERSCHIED.

KLEINER Rechtsanwälte ist eine im internationalen und nationalen Wirtschaftsrecht tätige Anwaltssozietät mit Standorten in Stuttgart, Mannheim, Düsseldorf und Singapur. Mit unserem Team von derzeit 30 Rechtsanwälten beraten und vertreten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Verwaltung.

Kernkompetenzen von KLEINER Rechtsanwälte:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- Vertriebs- und Wettbewerbsrecht
- Recht der Informations- und Kommunikationstechnologie
- Arznei- und Lebensmittelrecht
- Transport- und Logistikrecht
- Luftverkehrsrecht

KLEINER

R E C H T S A N W Ä L T E

www.kleiner-law.com